

Tagesordnungspunkt 9

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt am 13. Oktober 2016

Parkplatz-Grundstück der GWH in der Hügelstr. (CDU)

Parkplatz-Grundstück der GWH in der Hügelstr. WI-Bierstadt

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, das Bauaufsichtsamt zu bitten den zukünftigen Bauträger GWH dahingehend zu unterrichten, ob die Bitte des Ortsbeirates aus dem Beschluss 0043 vom 30.06.2016 (nachstehend nochmals aufgeführt) positiv umgesetzt werden kann.

Wenn dem so ist, dann möge die Bauaufsicht das Projekt agierend positiv begleiten.

Beschluss 0043 vom 30.06.2016:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, der GWH die Eigentümer des Grundstücks (Parkplatz Grundstück Hügelstraße Flur 20/145 gemäß Lageplan) ist, von der Abstandsfläche B455 gemäß §9 FStrG, Absatz (8) zu befreien und damit die überwiegende Bebauung des Grundstückes mit Garagen zu ermöglichen.

Die B455 ist in diesem Bereich (Parkplatz Grundstück Hügelstraße) nicht zur Ortsdurchfahrt erklärt worden und so gesteht Hessen Mobil, ohne Befreiung durch die Stadt Wiesbaden, gemäß §9 FStrG, Absatz (8), leider nur eine Gestattung des Mindestgrenzabstandes von 10m zur Baugrenze B455 zu. Allein die Stadt Wiesbaden kann durch die Befreiung der 10-Metergrenze die übliche Abstandsgrenze von 1m gestatten.

Die GWH hat dem Wunsch des Ortsbeirates entsprechend (06.11.2012 Beschluss 0068 und 22.08.2013 Beschluss 0044) auf dem Gelände eine Parkplatz- und Garagenanlage geplant. Leider ist aufgrund der unüblichen Abstandsgrenze eine effektive Kosten-/Nutzenkalkulation nicht darstellbar. (Während die Garagen schon in der Planungsphase vergeben waren, sind Stellplätze nicht im ortsüblichen Preisspiegel darstellbar.)

Eine gute Kosten-/Nutzenkalkulation ist jedoch der Schlüssel um den Anliegern/Anwohnern die gewünschten und nachgefragten Garagen anbieten zu können.

Die GWH hat zugesagt eine Überplanung des Grundstückes zur reinen Garagenanlage, sofern eine Befreiung der „Abstandsfläche B455“ erfolgen kann, in enger Abstimmung mit den Ortsbeirat bzw. der Ortsverwaltung Bierstadt erfolgen zu

lassen. Der Zugang zwischen Lärmschutzwand und Garagenrückwand soll erhalten bleiben und in gepflegtem Zustand verbleiben.

Begründung:

Während das Bauaufsichtsamt darauf wartete, dass ein Antrag eingeht und den Ortsbeiratsbeschluss als „Hinweis“ für ein künftiges Verfahren betrachtete, wartet der zukünftige Bauträger auf ein positives Zeichen. Gerne ist man von Seiten der GWH bereit Geld zu investieren, wenn im Sinne des Ortsbeiratsbeschlusses eine Erfolgsaussicht zur Umsetzung besteht.

Beschluss Nr. 0071

Antragsgemäß beschlossen.

Verteiler:

Dez IV z.w.V.
Amt 63

1005 z.d.A.

Belz
Ortsvorsteher